



**Stadt Ingolstadt**

Schutz- und Hygienekonzept  
für die Sportstätten der  
Stadt Ingolstadt

Stand: 20.05.2021

## 1. Organisatorisches

- Der Nutzer kontrolliert die Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreift bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Nachdem die Stadt Ingolstadt Betreiber der städtischen Sportstätten ist, wird stichprobenartig die Erfüllung des Schutz- und Hygienekonzepts kontrolliert.

## 2. Generelle Sicherheits- und Hygieneregeln

- Ausschluss vom Trainings- und Wettkampfbetrieb und Verweigerung des Zutritts zur Sportstätte inklusive Zuschauerbereich für
  - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion,
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen, zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen,
  - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen,
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere (wie z. B. Atemnot, Husten, Schnupfen) oder für eine Infektion mit SARS-CoV-2 spezifischen Symptomen (Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinnes).
- Das Mindestabstandsgebot von 1,5 m ist im In- und Outdoorsportstättenbereich, einschließlich Sanitäranlagen, sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Dies gilt nicht für Personen, die nach den geltenden Regelungen im Verhältnis zueinander von den Kontaktbeschränkungen befreit sind.
- Der Nutzer hat sicherzustellen, dass insbesondere beim Betreten oder/und Verlassen von Sportanlagen Warteschlangen durch geeignete Vorkehrungen vermieden werden.
- Es ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen, ausgenommen bei der Sportausübung oder z. B. beim Duschen. § 1 Abs. 2 der 12. BayIfSMV gilt entsprechend.
- Es sind ausreichend Waschgelegenheiten, Flüssigseife und Einmalhandtücher oder Endlostuchrollen bereitgestellt.
- Umkleidekabinen und Duschen sind geschlossen.
- Lüftungskonzept inkl. Sanitäranlagen:
  - Soweit vorhanden sind alle raumluftechnischen Anlagen in Betrieb.
  - Soweit nicht vorhanden, hat der Nutzer ausreichende Lüftungspausen (z. B. 3 bis 5 Minuten alle 20 Minuten) oder aber eine ausreichende kontinuierliche Lüftung zu gewährleisten. Eine Querlüftung ist anzustreben. Dabei ist ein ausreichender Frischluftaustausch, der ein infektionsschutzgerechtes Lüften sicherstellt, zu gewährleisten.
- Reinigungs- und Nutzungskonzept:
  - Es gilt eine Nicht-Inbetriebnahme von jedem zweiten Waschbecken und Pissoir.
  - Die Personenzahl, die zeitgleich die sanitären Anlagen nutzt, muss den Mindestabstand noch einhalten können.
  - Die Stagnation von Wasser in den außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen wird vermieden. Das Hauspersonal spült nach gesetzlichen Vorschriften regelmäßig alle außer Betrieb genommenen Sanitäranlagen.

- Gegenstände, die von verschiedenen Personen oder die besonders häufig berührt werden (z.B. Türgriffe, Lichtschalter, Sportgeräte), müssen von den Nutzern mindestens vor und nach dem Training gereinigt werden.
- Es ist darauf zu achten, dass bei Trainings/Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, die Teilnehmer nach Möglichkeit einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Trainer betreut wird.
- Die Teilnehmergröße hängt aktuell von dem jeweiligen Inzidenzwert ab.
- Minderjährige Sportler können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb von ihren Erziehungsberechtigten begleitet werden. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden; der Mindestabstand ist einzuhalten.
- Es sind bis zu 250 Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über ein negatives Testnachweis verfügen, erlaubt. (Bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz 5-Tage in Folge unter 100.)
- Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sporttreibenden, Besuchern oder Personal zu ermöglichen, muss der Nutzer eine Kontaktdatenerfassung gemäß § 2 der 12. BayIfSMV durchführen.
- Testungen
  - Die Kontrolle der Testergebnisse muss vor Betreten der Sportstätte durch eine vom Nutzer beauftragte Person erfolgen.
  - **PCR-Tests** dürfen höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
  - **Antigen-Schnelltests** zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) müssen höchstens 24 Stunden vor Beginn der Veranstaltung vorgenommen worden sein.
  - **Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung** („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht einer vom Nutzer beauftragten Person durchgeführt werden.

Dieses Schutz- und Hygienekonzept ersetzt nicht die durch die Nutzer auszuarbeitenden Konzepte, die vereins-, sportarten-, trainings- und wettkampfspezifische Gesichtspunkte zu regeln haben und darüber hinaus zu erstellen sind.

Das Schutz- und Hygienekonzept für die Sportstätten der Stadt Ingolstadt vom 17.05.2021 wurde allen Nutzer per E-Mail mitgeteilt und ist verbindlich einzuhalten.

Amt für Sport und Freizeit  
 Friedhofstrasse 4 ½  
 85049 Ingolstadt  
 Tel. 0841 / 305-1141  
[sportamt@ingolstadt.de](mailto:sportamt@ingolstadt.de)

Bei Rückfragen vor Ort bitte an den jeweiligen Platzwart oder den Hausmeister (zu den Schulzeiten) wenden.